



► **Nr. VO/2013/00724**
öffentlich

Lübeck, 25.07.2013

Vorlage

Bereiche:

1.203 - Beteiligungscontrolling
4.040 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Manuel Hertz (E-Mail: manuel.hertz@luebeck.de Telefon: 122-2032)

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Theater Lübeck gGmbH

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.08.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.08.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.08.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Theater Lübeck gGmbH gemäß Anlage zu.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

1.160 Frauenbüro - Zustimmung

Ergebnis:

1.201 Haushalt und Steuerung - Zustimmung

1.300 Recht - keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja

Nein

Begründung:

Interessen von Kindern und Jugendlichen
sind nicht besonders berührt

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☐

Keine, wenn die Änderung beschlossen wird

Begründung:

Der Gesellschaftsvertrag der Theater Lübeck gGmbH vom 23. Juni 1997, in der Fassung der Änderungen – im Handelsregister eingetragen am 15. Juni 2007 – ist aus folgenden Gründen zu ändern

- Änderung des Wirtschaftsjahres vom Bühnenbewirtschaftungsjahr (Spielzeit vom 1.8. des Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres) auf das Kalenderjahr ab dem 1.1.2014.
- Anpassung der vertraglichen Regelungen nach dem Ausscheiden des Kreises Herzogtum Lauenburg,

- Aufnahme der Frauenförderung in den Gesellschaftsvertrag
- Redaktionelle Anpassungen.

Im § 3.1. des Gesellschaftsvertrages ist geregelt, dass das Geschäftsjahr am 01.08. beginnt und am 31.07. des Folgejahres endet. Das Geschäftsjahr ist damit identisch mit der Spielzeit (Bühnenbewirtschaftungsjahr) des Theaters.

Die Geschäftsführung der Theater Lübeck gGmbH hat den Aufsichtsrat und die Gesellschafter darüber unterrichtet, dass bei Beibehaltung des Bühnenbewirtschaftungsjahres als Geschäftsjahr ab 2014 aufgrund der Verschiebung des Schulferienbeginns nicht unerhebliche finanzielle Belastungen auf die gGmbH zukommen werden. Die Schulferien begannen in Schleswig-Holstein in den letzten fünf Jahren im letzten Drittel des Juni und endeten jeweils Anfang August. Ab 2014 wird es zu einer Veränderung kommen. Die Ferien beginnen dann erst Mitte Juli und enden Ende August. Diese Regelung hält noch bis 2017 an (In 2017 beginnen die Ferien am 24.07. und enden am 02.09.).

Die Beschäftigten des Theaters sind an den Spielplan gebunden. Deshalb ist tarifvertraglich geregelt, dass der Haupturlaubsanspruch in den Theaterferien, die mit den Schulferien identisch sind, zu nehmen ist.

Durch die Schulferienumstellung wird es bei Beibehaltung des Geschäftsjahres in der bisherigen Form zum Bilanzstichtag 31.07. zu einer nicht unerheblichen Rückstellungsbildung kommen müssen, da die meisten Beschäftigten ihren Jahresurlaubsanspruch zum 31.07. nur im geringen Umfang genommen haben werden.

Die Bildung von Rückstellungen ist Aufwand und muss in der Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet werden.

Durch die Schulferienverschiebung erhöht sich im Jahr 2014 unter sonst gleichen Bedingungen die Rückstellung von 67 T€ (Spielzeit 2012/2013) auf 437 T€, in 2015 auf 659 T€ und in 2016 auf 930 T€. Das Theater Lübeck würde bei Beibehaltung der bisherigen Geschäftsjahrsregelung in erhebliche finanzielle Probleme geraten.

Die Umstellung des Wirtschaftsjahres behebt dieses Problem. Zum Jahresende werden dann zwar auch Urlaubsrückstellungen gebildet werden müssen, jedoch nicht in einem existenzbedrohenden Umfang.

Daneben wird die Umstellung des Wirtschaftsjahres des Theaters auf das Kalenderjahr, und damit der Anpassung an das städtische Wirtschaftsjahr, Umrechnungen und Aufteilungen des Aufwands und der Erträge auf die verschiedenen Wirtschaftsjahre entbehrlich machen.

Zur Änderung des Wirtschaftsjahres ist der Gesellschaftsvertrag zu ändern. Bei dieser Gelegenheit sollen auch weitere Anpassungen vorgenommen werden.

Eine Anpassung betrifft die Herausnahme des Gesellschafters Kreis Herzogtum Lauenburg. Die Hansestadt Lübeck hat den Geschäftsanteil des Kreises Herzogtum Lauenburg nach Bürgerschaftsbeschluss vom 31. März 2011 erworben. Auf die Änderung des Gesellschaftsvertrages wurde zu diesem Zeitpunkt mangels Notwendigkeit und zur Vermeidung von Kosten verzichtet. Die notwendigen Anpassungen können nunmehr mit vorgenommen werden.

Eine weitere Änderung betrifft die Aufnahme der Frauenförderung als von der Gesellschaft wahrzunehmende Aufgabe.

Zudem werden kleinere Korrekturen, die der Gegenüberstellung Regelungen alt – neu entnehmbar sind, vorgenommen.

Die Änderungen sind in einer Synopse (Anlage 1) dargestellt. Der neue Gesellschaftsvertrag ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Der neugefasste Gesellschaftsvertrag wurde in steuerrechtlicher Hinsicht geprüft. Da es sich bei der Theater Lübeck gGmbH um eine gemeinnützige Gesellschaft handelt, findet der § 60 Abgabenordnung (AO) Anwendung. Danach muss die Satzung einer gemeinnützigen Körperschaft die in der Mustersatzung, die Anlage zur AO ist, enthaltenen Festsetzungen enthalten. Diese Regelung gilt für Körperschaften, die nach dem 31.12.2008 gegründet werden oder die ihre Satzung mit Wirkung nach diesem Zeitpunkt ändern. Der hier zur Entscheidung vorgelegte Gesellschaftsvertrag hat dem Finanzamt Lübeck vorgelegen. Das Finanzamt hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die beabsichtigten Änderungen des Gesellschaftsvertrages bestehen.

Da die gesellschaftsvertraglichen Änderungen der Zustimmung aller Gesellschafter bedürfen hat am 28. Mai 2013 eine Gesellschafterversammlung stattgefunden, in der die Mitgeschafter Kaufmannschaft zu Lübeck und Gesellschaft der Theaterfreunde e.V. ihre Zustimmung zu allen Änderungen haben notariell beurkunden lassen. Die Vertreter der Gebietskörperschaften Kreis Nordwestmecklenburg und Hansestadt Lübeck haben ihre Zustimmung unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Landrätin des Kreises Nordwestmecklenburg bzw. der zustimmenden Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck gestellt.

Eine Eintragung der Änderungen des Gesellschaftervertrages muss bis spätestens zum 31.12.2013 erfolgen, damit die Umstellung des Geschäftsjahres zum 1.1.2014 greift. Für den Zeitraum 1.8. bis 31.12.2013 wird ein gesonderter Wirtschaftsplan aufgestellt. Die Feststellung des Jahresabschlusses für dieses Rumpfwirtschaftsjahr zählt bei der Bestimmung der Amtszeit der gewählten bzw. entsandten Aufsichtsratsmitglieder mit (§ 10.1. des Gesellschaftsvertrages).

Anlagen:

1. Synopse Gesellschaftsvertrag alt – neu
2. Textfassung Gesellschaftsvertrag – neu –

Bürgermeister Bernd Saxe

Senator/in Annette Borns

Anlage 1**Übersicht über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Theater Lübeck gGmbH**

§	Streiche	Setze
3 Geschäftsjahr	Ein Geschäftsjahr beginnt am 1.8. und endet am 31.7. des Folgejahres.	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4 Stammeinlagen	2. d) Kreis Herzogtum Lauenburg Euro 3.250,00	2. b) Hansestadt Lübeck Euro 3.250,00
4 Stammeinlagen	3. Die Stammeinlagen sind bar zu erbringen.	3. Die Stammeinlagen sind vollständig erbracht.
5 Verfügung über Geschäftsanteile	. / .	Neu: 4. Bekundet die Hansestadt Lübeck ihr Interesse an dem Erwerb der nach Abs. 2 oder Abs. 3 angebotenen Geschäftsanteile, geht dieses Interesse dem Interesse der Gesellschafter zu § 4, Abs. 2 c) -e) vor.
6 Gesellschaftsorgane	2. Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat einrichten, der, ohne Organ zu sein, beratende Funktion hat.	. / .
7 Geschäftsführung	3. Im ersten Satz: streiche das Wort „entlassen“.	3. Im ersten Satz: setze das Wort „abberufen“.
10 Zusammensetzung des Aufsichtsrates	1. [...] Vier Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hansestadt Lübeck nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft entsandt.	1. [...] Fünf Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hansestadt Lübeck nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft entsandt.
10 Zusammensetzung des Aufsichtsrates	3. Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte die / den Vorsitzende/n [...]	3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die /den Vorsitzende/n [...]
13 Aufgaben des Aufsichtsrates	4. Vor dem Beginn eines jeden Geschäftsjahres prüft der Aufsichtsrat den von der Geschäftsführung vorgelegten Entwurf des Wirtschaftsplanes und legt ihn der Gesellschafterversammlung bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres zur Beschlussfassung vor.	4. Vor dem Beginn eines jeden Geschäftsjahres prüft der Aufsichtsrat den von der Geschäftsführung vorgelegten Entwurf des Wirtschaftsplanes und legt ihn der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vor, dass dieser vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden kann.

15 Beschlussfassung des Aufsichtsrates	1. Satz 2: Außerdem muss auch der / die Vorsitzende oder der / die Stellvertretende Vorsitzende anwesend sein.	. / .
15 Beschlussfassung des Aufsichtsrates	4. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates, den Geschäftsführer/innen und den Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden. Die Genehmigung durch die Mitglieder gilt als erteilt, wenn diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich widersprechen. Über einen derartigen Widerspruch entscheidet der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung.	4. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates, den Geschäftsführer/innen und den Gesellschaftern spätestens 4 Wochen nach der Sitzung zu übersenden.
15 Beschlussfassung des Aufsichtsrates	5. Satz 2: Die schriftlich gefassten Beschlüsse haben nur Gültigkeit, wenn sie einstimmig ergehen.	. / .
15 Beschlussfassung des Aufsichtsrates	5. Satz 4: Bei Gegenstimmen entscheidet die nächste Aufsichtsratssitzung.	. / .
16 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	1. c) Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft	1. c) Auflösung der Gesellschaft
16 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	1. i) Die Annahme des Wirtschaftsplanes	1. i) den Wirtschaftsplan
16 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	1. j) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses nach § 29 GmbH Gesetz für Zwecke der Pflege und Förderung der Musik-, Tanz- und Schauspielkunst	1. j) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses nach § 29 GmbH Gesetz für Zwecke der Pflege und Förderung der Musik-, Tanz- und Schauspielkunst, Entgegennahme des Lageberichtes der Geschäftsführung und des Berichtes des Aufsichtsrates
16 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	. / .	1. n) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
16 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	. / .	1. o) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit dieses nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen ist und deren

		Wert im Einzelfall 250 T Euro übersteigt.
19 Wirtschaftsplan	1. Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Vorbericht, Erfolgsübersichtsplan, Finanzplan mit 5jähriger Finanzplanung und Vermögensplan und Stellenübersicht so rechtzeitig aufzustellen, dass der Aufsichtsrat seiner Pflicht nach § 13, Abs. 4 nachkommen kann.	1. Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Vorbericht, Erfolgsübersichtsplan, Finanzplan mit 5jähriger Finanzplanung und Vermögensplan und Stellenübersicht so rechtzeitig aufzustellen, dass dieser vor Beginn des Wirtschaftsjahres durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden kann.
20 Jahresabschluss Lagebericht	1. Satz 2: Die Aufstellung erfolgt nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden, gesetzlichen Vorschriften.	1. Satz 2: Die Aufstellung erfolgt ansonsten nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden, gesetzlichen Vorschriften.
20 Jahresabschluss Lagebericht	. / .	2. Die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung soll spätestens 8 Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen.
22 Gewinn- und Verlustrechnung	1. Die Gesellschafter zu § 2, Abs. 2 b) – e) sind am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt und unterliegen keiner Nachschussverpflichtung.	1. Die Gesellschafter zu § 2, Abs. 2 c) – e) sind am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt und unterliegen keiner Nachschussverpflichtung.
22 Gewinn- und Verlustrechnung	2. Satz 2: Der Gesellschafter zu § 4 Abs. 2 Buchstabe a) ist im Rahmen des jeweiligen städtischen Haushaltsbeschlusses zur Abdeckung des Verlustes durch die Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplanes verpflichtet.	2. Satz 2: Der Gesellschafter zu § 4 Abs. 2 Buchstabe a) ist im Rahmen des jeweiligen städtischen Haushaltsbeschlusses zur Abdeckung des Verlustes des durch die Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes verpflichtet.
22 Gewinn- und Verlustrechnung	4. Satz 1: Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft [...]	4. Satz 1: Im Falle der Auflösung der Gesellschaft [...]
22 Gewinn- und Verlustrechnung	5. Satz 1: Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft	5. Satz 1: Bei Auflösung der Gesellschaft [...]
	. / .	§ 24 Frauenförderung Die Gesellschaft nimmt die

		Frauenförderung in analoger Anwendung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz v. 13.12.1994, GVOBL.S.562) auf der Grundlage der Eckpunkte zur Frauenförderung in den städtischen Gesellschaften der Hansestadt Lübeck vor.
§ 24 Bekanntmachungen	§ 24 Bekanntmachungen	§ 25 Bekanntmachungen
§ 25 Geltung	§ 25 Geltung	§ 26 Geltung
§ 25 Geltung	. / .	Ergänze Satz 2: Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.
§ 25 Bescheinigung gemäß § 54 GmbH-Gesetz	Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit den von den Gesellschaftern in meiner Urkunde Nr. 56/2007 gefassten Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein. Lübeck, 21. Mai 2007 Notar	. / .

Anlage 2

Gesellschaftsvertrag der Theater Lübeck gGmbH

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne der §§ 51 ff. AO. Sie führt den Namen
„Theater Lübeck gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Lübeck.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck der Gesellschaft ist die Pflege und Förderung der Musik-, Schauspiel- und Tanzkunst.
2. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Gesellschaftszwecks durch den Betrieb eines Mehrsparten-Ensemble-Theaters und des Konzertwesens.

§ 3

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 EUR.
2. Es gliedert sich in fünf Stammeinlagen, die wie folgt übernommen werden:

a) Hansestadt Lübeck	EUR 13.000,00
b) Hansestadt Lübeck	EUR 3.250,00
c) Landkreis Nordwestmecklenburg	EUR 3.250,00
d) Kaufmannschaft zu Lübeck	EUR 3.250,00
e) Gesellschaft der Theaterfreunde e. V.	EUR 3.250,00

3. Die Stammeinlagen sind vollständig erbracht.
4. Eine Kapitalerhöhung begründet keine Pflicht der vorhandenen Gesellschafter zur Übernahme neuer Stammeinlagen.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile, Kündigung

1. Die Veräußerung, Verpfändung, Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft. Sie darf nur nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen von der Geschäftsführung erteilt werden.
2. Das Ausscheiden eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Der ausscheidende Gesellschafter hat seinen Anteil vorab der Gesellschaft und den übrigen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten.
3. Den Gesellschaftern zu § 4 Abs. 2 a) bis e) wird ein ordentliches Kündigungsrecht eingeräumt. Die Kündigung hat mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgen. Der kündigende Gesellschafter hat seinen Anteil vorab der Gesellschaft und den übrigen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten.
4. Bekundet die Hansestadt Lübeck ihr Interesse an dem Erwerb der nach Abs. 2 oder Abs. 3 angebotenen Geschäftsanteile, geht dieses Interesse dem Interesse der Gesellschafter zu § 4 Abs. 2 c) bis e) vor.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführung, die aus mehreren Personen bestehen kann. Deren Anzahl sowie die jeweils zugeordneten Funktionen legt die Gesellschafterversammlung fest. Die weitere innere Organisation darüber hinaus regelt die „Geschäftsordnung für die Geschäftsführung“, die vom Aufsichtsrat erlassen wird. Darin ist der besondere Stellenwert des Konzertwesens zu sichern.
2. Die Geschäftsführung besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
3. Die Geschäftsführer/innen werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates bestellt und

abberufen. Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens fünf Jahre, die wiederholte Bestellung ist zulässig.

4. Die Geschäftsführer/innen können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Entscheidung trifft der Aufsichtsrat.

§ 8 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter sind von einem bestehenden Wettbewerbsverbot dahingehend befreit, dass sie berechtigt sind, in anderen Unternehmen oder für andere Unternehmen tätig zu sein oder sich an Konkurrenzunternehmen zu beteiligen. Die Geschäftsführer/innen können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entsprechend von dem Wettbewerbsverbot befreit werden.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der im Gesellschaftsvertrag geregelten Befugnisse eine Geschäftsordnung.

§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 8 Mitgliedern. Fünf Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hansestadt Lübeck nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft entsandt. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt.
2. Zur Wahl schlagen die Gesellschafter zu § 4 Abs. 2 c) bis e) je ein Aufsichtsratsmitglied vor.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates sowie eine/n Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende muss als Aufsichtsratsmitglied von der Hansestadt Lübeck entsandt worden sein.

§ 11 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer von drei Geschäftsjahren entsandt, bzw. gewählt. Die Amtszeit endet mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss des dritten Geschäftsjahres beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
2. In jedem Fall endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes mit dem Ausscheiden des vorschlagsberechtigten Gesellschafters aus der Gesellschaft.

3. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein/ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.
4. Die Aufsichtsratsmitglieder können von den entsendenden, bzw. von den jeweils vorschlagsberechtigten Gesellschaftern jederzeit abberufen werden.
5. In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist von der Gesellschafterversammlung unverzüglich anstelle des ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes ein neues Mitglied zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Hansestadt Lübeck hat unverzüglich ein neues Mitglied für ein ausgeschiedenes zu entsenden.

§ 12

Geheimhaltungspflicht, Haftung

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die geschäftsübliche Vertraulichkeit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, zu wahren. Unberührt bleiben etwaige Berichtspflichten des Aufsichtsratsmitgliedes gegenüber den jeweiligen Gesellschaftern.
2. Ein Aufsichtsratsmitglied haftet im Falle der Verletzung von Pflichten der Gesellschaft gegenüber bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft mit der Geschäftsführung sowie bei Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern/innen.
2. Dem Aufsichtsrat obliegt der Abschluss der Dienstverträge mit der Geschäftsführung, der „Geschäftsordnung für die Geschäftsführung“ sowie ggf. eines Geschäftsverteilungsplans.
3. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er kann insbesondere jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
4. Vor dem Beginn eines jeden Geschäftsjahres prüft der Aufsichtsrat den von der Geschäftsführung vorgelegten Entwurf des Wirtschaftsplanes und legt ihn der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vor, dass dieser vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden kann.
5. Der Aufsichtsrat beschließt über die Ernennung und Widerruf der Ernennung von Prokuristen/innen und Handlungsbevollmächtigten.

§ 14

Einberufung und Sitzungen des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal in Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

2. Der Aufsichtsrat wird im Auftrag des/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem/ihrer Stellvertreter/in durch die Geschäftsführung einberufen; er muss auf Verlangen mindestens zweier seiner Mitglieder oder der Geschäftsführung einberufen werden.
3. Die Einberufung muss mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch telefonisch oder per Fax unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist darf auch in diesem Fall nicht weniger als vier Tage betragen. Eine Erweiterung der Tagesordnung in der Sitzung ist nur mit Mehrheit von drei Viertel der Aufsichtsratsmitglieder und nur bei Anwesenheit aller Aufsichtsratsmitglieder zulässig.
4. Vertreter der Gesellschafter dürfen an Sitzungen als Gäste teilnehmen. Die Geschäftsführung sowie ein Vertreter des städtischen Beteiligungscontrollings nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nicht anders beschließt.

§ 15

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 13 Abs. 2) kann nur einstimmig beschlossen und geändert werden. Daneben sind Einzelbeschlüsse, mit denen der Aufsichtsrat einzelnen Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen will, unzulässig.
3. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben.
4. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates, den Geschäftsführer/innen und den Gesellschaftern spätestens 4 Wochen nach der Sitzung zu übersenden.
5. Wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht, kann in Einzelfällen auf Veranlassung des/der Vorsitzenden die Beschlussfassung schriftlich oder fernschriftlich erfolgen. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates bekannt zu geben und in die Niederschrift zu aufnehmen.
6. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den/die Vorsitzenden abgegeben, Willenserklärungen gegenüber dem

Aufsichtsrat werden durch deren Vorsitzende/n oder seine/n Stellvertreter/in entgegengenommen.

§ 16

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und der weiteren Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, über:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Übernahme weiterer als in § 2 dieses Vertrages genannter Aufgaben,
 - c) Auflösung der Gesellschaft,
 - d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen,
 - e) Wahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder,
 - f) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
 - g) Bestellung des/der Abschlussprüfers/in oder Vorschlag für die Bestellung des/der Abschlussprüfers/in durch den Landesrechnungshof,
 - h) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder und Geschäftsführung,
 - i) den Wirtschaftsplan,
 - j) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses nach § 29 GmbHG für Zwecke der Pflege und Förderung der Musik-, Tanz- und Schauspielkunst, Entgegennahme des Lageberichtes der Geschäftsführung und des Berichtes des Aufsichtsrates
 - k) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie der Abschluss von Gesellschaftsverträgen jeder Art, Erwerb und Veräußerung von Anteilen an den Gesellschaften,
 - l) Einrichtung eines Beirates und Festlegung des Aufgabenkreises im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat,
 - m) Aufnahme weiterer Gesellschafter,
 - n) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - o) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit dieses nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen ist und deren Wert im Einzelfall 250 T€ übersteigt
2. Beschlüsse nach Absatz 1 a), 1 c), 1 k) und 1 m) können nur mit 100 % des Stammkapitals gefasst werden. Beschlüsse nach Abs. 1 b) und 1 d) können nur mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des Stammkapitals gefasst werden.

§ 17

Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalls sein/ihr/ihre Stellvertreter/in.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung im Auftrage des/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen. Die Gesellschafterversammlung soll in der Regel einmal im Kalenderhalbjahr, sie muss einmal im Kalenderjahr einberufen werden. In dringenden Fällen kann jeder Gesellschafter verlangen, dass eine außerordentliche Gesellschafterversammlung stattzufinden hat.
3. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte und Übersendung der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Mitteilungen und Ergänzungen der Tagesordnung müssen den Gesellschaftern mindestens drei Tage vor der Versammlung zugegangen sein. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende die Einberufungsfrist verkürzen; die Frist darf auch in diesem Fall nicht weniger als vier Tage betragen.
4. Der Aufsichtsrat kann zur Gesellschafterversammlung hinzugezogen werden.

§ 18

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig wenn 80 % des Stammkapitals vertreten sind.
2. Je EUR 50,00 der auf den übernommenen Geschäftsanteil geleisteten Stammeinlage gewähren eine Stimme.
3. Bei Beschlussunfähigkeit wegen nicht ausreichender Vertretung des Stammkapitals kann innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Gesellschafterversammlung in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind.
4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 19 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Vorbericht, Erfolgsübersichtsplan, Finanzplan mit fünfjähriger Finanzplanung und Vermögensplan und Stellenübersicht so rechtzeitig aufzustellen, dass dieser vor Beginn des Wirtschaftsjahres durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden kann.
2. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Ertragslage und die Abwicklung des Vermögensplanes der Gesellschaft zu berichten. Zeichnet sich eine Verschlechterung der Erfolgs- und/oder Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, unverzüglich dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zu berichten.

§ 20 Jahresabschluss, Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat in den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie den Lagebericht aufzustellen und dem/der Abschlussprüfer/in vorzulegen. Die Aufstellung erfolgt ansonsten nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung soll spätestens 8 Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen.

§ 21 Prüfung

1. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des III. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Ist die Gesellschaft eine kleine Gesellschaft im Sinne des § 267 des Handelsgesetzbuches, erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in analoger Anwendung nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes Schleswig-Holstein.
2. Der Hansestadt Lübeck wird ein Prüfungsrecht auf eigene Kosten eingeräumt. Sie bedient sich zu dessen Wahrnehmung insbesondere des Rechnungsprüfungsamtes. Der Hansestadt Lübeck werden die Befugnisse nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt und dem Landesrechnungshof werden die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt.

§ 22

Gewinn- und Verlustrechnung

1. Die Gesellschafter zu § 4 Abs. 2 c) bis e) sind am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt und unterliegen keiner Nachschussverpflichtung.
2. Im Übrigen entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Jahresergebnisses gemäß § 29 GmbHG i.V.m. §§ 52 ff AO. Der Gesellschafter zu § 4 Abs. 2 Buchstabe a) ist im Rahmen des jeweiligen städtischen Haushaltsbeschlusses zur Abdeckung des Verlustes des durch die Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes verpflichtet. Dies gilt auch für die sich durch die Überleitung in das handelsrechtliche Ergebnis ergebenden sonstigen Verluste.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die vertragsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei ihrem Ausscheiden erhalten die Gesellschafter als ihren Anteil am Liquidationserlös höchstens einen Betrag bis zur Höhe des Nennwertes ihres Gesellschaftsanteiles.
5. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das gesamte, zur Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht benötigte Gesellschaftsvermögen soweit es die eingezahlten Stammeinlagen und den gemeinen Wert der Sacheinlagen übersteigt, auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder auf eine steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen, die es zur Förderung der Musik-, Tanz- und Schauspielkunst zu verwenden hat. Das Bestimmungsrecht im Falle einer Auflösung obliegt dem Gesellschafter zu § 4 Abs. 2 a).

§ 23

Interner Lieferungs- und Leistungsverkehr, verdeckte Gewinnausschüttung

1. Im Lieferungs- und Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist es untersagt, einem Gesellschafter oder einer ihm nahe stehenden Person, Gesellschaft oder Vereinigung unangemessene Vorteile irgendwelcher Art vertragsmäßig oder durch einseitige Handlung zuzuwenden oder die Gewährung solcher Vorteile stillschweigend zuzulassen.
2. Sollte ein Gesellschafter derartige Vorteile empfangen haben, so ist der Gesellschaft gegenüber zur Rückerstattung einschließlich der anrechenbaren Körperschaftssteuer bzw. zum Wertersatz verpflichtet, insofern und insoweit die Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach nicht zu vertreten war.
3. Der Erstattungsanspruch entsteht unmittelbar mit der Gewährung des Vorteils. Die Jahresabschlüsse sind entsprechend bis zu diesem Zeitpunkt zu berichtigen.

§ 24

Frauenförderung

Die Gesellschaft nimmt die Frauenförderung in analoger Anwendung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz v. 13.12.1994, GVBl.S.562) auf der Grundlage der Eckpunkte zur Frauenförderung in den städtischen Gesellschaften der Hansestadt Lübeck vor.

§ 25

Bekanntmachungen

Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 26

Geltung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.